|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 156  Umweltzeichen für  „Emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge“ |  | Bitte benutzen Sie  diesen Vordruck ! |

# 3.1 Allgemeine Stoffliche Anforderungen

Emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile [[1]](#footnote-1) enthalten:

1.) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden[[2]](#footnote-2).

2.) Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung[[3]](#footnote-3) in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

* karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
* keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
* reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
* akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
* toxisch für spezifischen Zielorgane der Kategorie STOT einm. 1, oder STOT wdh. 1

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang A zu entnehmen.

3.) in der TRGS 905[[4]](#footnote-4) eingestuft sind als:

* krebserzeugend (K1, K2)
* erbgutverändernd (M1, M2)
* fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
* fruchtschädigend (RE1, RE2);

4.) in der MAK-Liste[[5]](#footnote-5) eingestuft sind als:

* krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
* keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2.

Von den Regelungen ausgenommen sind:

* prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.
* Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen.

***Die oben genannten Punkte werden eingehalten.***

# 3.1.7 Farbmittel

Erklärung des Vorlieferanten

Hiermit erklärt die Firma:

mit Sitz in:

,dass das Farbmittel:

folgende Anforderungen erfüllt:

* Das Farbmittel darf keine Azofarbstoffe oder Pigmente enthalten, die eines in der TRGS 614 .genannten Amine abspalten können
* Es werden keine Farbmittel (d. h. Pigmente oder Farbstoff) eingesetzt, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Ort:       Farbmittellieferant:

Datum:      (rechtsverbindliche Unter-

schrift und Firmenstempel)

1. Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe oder Zubereitungen, die dem Produkt oder dem Vorprodukt zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen und solche, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging). [↑](#footnote-ref-3)
4. TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe. Zuletzt geändert im Mai 2008. Es gilt die jeweils gültige Fassung. [↑](#footnote-ref-4)
5. MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe. Zuletzt geändert durch Mitteilung 49 (2013). Es gilt die jeweils gültige Fassung. [↑](#footnote-ref-5)